

Friedhofssatzung der Gemeinde Caaschwitz Vom 02.12.2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Caaschwitz in seiner Sitzung am 24.11.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die Gemeinde Caaschwitz.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Caaschwitz waren oder
 2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nur in den Fällen des § 25 Abs. 2 ThürBestG.

§ 3 Öffnungszeiten

Der Friedhof der Gemeinde Caaschwitz hat keine Schließzeiten.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann für die Buchstaben b) bis g) Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 5

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten dürfen in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden und müssen bis 17.00 Uhr beendet sein. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Anmeldepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für Urnenbeisetzungen ist außerdem eine Einäscherungsbescheinigung erforderlich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen bzw. beauftragten Bestattungsunternehmen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte oder der Urnenreihenanlage beigesetzt.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber wird von der Friedhofsverwaltung nicht übernommen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 9 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen 25 Jahre und für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

§ 10 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist von dem verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Darüber hinaus ist für Umbettungen von Leichen die Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde (Landratsamt Greiz) erforderlich. In den ersten 6 Monaten nach der Beisetzung sind Umbettungen von Leichen nur zulässig, sofern sie richterlich angeordnet wurden. Umbettungen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind nicht zulässig.
- (3) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung nicht durchgeführt. Sie sind durch den Antragsteller zu veranlassen. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 11

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Caaschwitz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei der Friedhofsverwaltung auf Antrag nach Eintritt eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden durch einen Angehörigen des Verstorbenen bzw. Verfügungsberechtigten erworben.
- (3) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht an Grabstätten, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsanlage, für jeweils weitere fünf Jahre bzw. bis zum Ablauf der Ruhezeit der letzten in der Grabstätte vorgenommenen Bestattung oder Beisetzung wieder erworben werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten (Reiheneinzel- und Reihendoppelgrabstätten)
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnenreihenanlage,
 - d) Urnengemeinschaftsanlage.

§ 12

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.
- (2) In jeder Reiheneinzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Eine Reihendoppelgrabstätte besteht aus zwei nebeneinander gelegenen Reiheneinzelgrabstätten. In jeder Reihendoppelgrabstätte können zwei Leichen bestattet werden. Die Doppelgrabstätte wird bei Bestattung der ersten Leiche für die Ruhezeit nach § 9 vergeben. Zum Zeitpunkt der zweiten Bestattung in einer Doppelgrabstätte verlängert sich die Nutzung der gesamten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit der zweiten Bestattung. Die zweite Bestattung in eine Doppelgrabstätte kann nur erfolgen, wenn vom Nutzungsberechtigten der Differenzbetrag für die Verlängerung bis zum Ende der Ruhezeit der zweiten Bestattung gemäß Gebührensatzung nachgezahlt wird.

§ 13

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenreihenanlage,
 - c) Urnengemeinschaftsanlage,
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen; hier ist eine Urne pro Reiheneinzelgrabstätte zulässig.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In jeder Urnenreihengrabstätte können weitere 3 Aschen beigesetzt werden. Die Beisetzung weiterer Aschen kann nur erfolgen, wenn vom Nutzungsberechtigten der Differenzbetrag für die Verlängerung bis zum Ende der Ruhezeit der weiteren Bei-

setzungen gemäß Gebührensatzung nachgezahlt wird.

- (3) In der Urnenreihenanlage werden die Urnen nach einem von der Gemeinde Caaschwitz festgelegten Plan beigesetzt. Die einzelnen Grabplätze sind mit einer Platte (s. § 15 Abs. 1 Buchstabe c) zu kennzeichnen, auf der der Vor- und Zuname der Verstorbenen steht. In einem Grabplatz der Urnenreihenanlage können 2 Aschen beigesetzt werden. Die Beisetzung der zweiten Asche kann nur erfolgen, wenn vom Nutzungsberechtigten der Differenzbetrag für die Verlängerung bis zum Ende der Ruhezeit der zweiten Beisetzung gemäß Gebührensatzung nachgezahlt wird. Die Gestaltung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Caaschwitz.
- (4) Die Urnengemeinschaftsanlage dient der namenlosen Beisetzung von Urnen nach einem von der Gemeinde festgelegten, nicht öffentlichen Plan. Die Gestaltung und Unterhaltung der Anlage obliegt der Gemeinde Caaschwitz.

§ 14

Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Unzulässig ist:
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Metall, Glas oder ähnlichem,
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
 - d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten.

§ 15

Gestaltungsvorschriften für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 14 in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung folgenden Anforderungen:
- a) Die Höhe der Grabmale darf 1,50 m nicht überschreiten.
 - b) Die Mindeststärke der Grabmale hat zu betragen:
 1. 0,12 m bei einer Höhe zwischen 0,40 m und 1,00 m,
 2. 0,16 m bei einer Höhe zwischen 1,01 m und 1,50 m.
 - c) Grabplatten in der Urnenreihenanlage sind nur in der Größe 0,30 m x 0,40 m zulässig.
 - d) Grabeinfassungen sind in folgenden Größen zulässig:
 1. Einzelgrab 1,10 m x 2,00 m;
 2. Doppelgrab 2,00 m x 2,00 m;
 3. Urnengrab 1,00 m x 1,00 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 16

Zustimmung

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. verändert worden ist.

§ 17

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und Einfriedungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher

sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 16. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 15.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch Rüttelproben überprüft.

§ 19 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Caaschwitz über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Zustimmung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 20 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 14 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit ein gewerbliches Unternehmen beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Caaschwitz.
- (8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

§ 21

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 20 Abs.3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

§ 22

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Friedhofskapelle dient der Aufnahme der Leiche bzw. Urne am Tage der Bestattung bzw. Beisetzung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 23

Trauerfeier

Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien

vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

§ 24 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 25 Haftung

Die Gemeinde Caaschwitz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26 Friedhofsverwaltung

Die Friedhofsverwaltung obliegt der Stadtverwaltung Bad Köstritz als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Caaschwitz.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 4 Abs. 1),
 - b) entgegen der Bestimmungen des § 4 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitbringt.
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt (§ 10),
 - e) die Bestimmungen über Mindeststärken für Grabmale oder zulässige Maße für Grabplatten bzw. Grabeinfassungen nicht einhält (§ 15),
 - f) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 16),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung Friedhofsverwaltung entfernt (§ 19 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 17, 18 und 20),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 20 Abs. 8)

- j) Grabstätten nicht oder entgegen § 20 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 21)
 - l) die Friedhofskapelle entgegen § 22 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bek. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2352) findet Anwendung.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Caaschwitz und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Inkrafttreten, Ausserkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Caaschwitz vom 04.03.1997 einschließlich aller ihrer Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt am: 02.12.2009

Dieter Dröse
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.